

Ergänzende Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis

1. Bauzeitenplan / Arbeitszeit

Vor Baubeginn ist ein verbindlicher Bauzeitenplan als Weg-Zeit-Diagramm, aus dem auch die Fertigstellungstermine jeder einzelnen Kanalhaltung und des nachfolgenden Straßenbaues ersichtlich sind, im Format DIN A4 oder DIN A3, dreifach, einzureichen. Der Bauzeitenplan ist mit dem EDV-Programm MS-Projekt 4.0 zu erstellen.

Eventuell erforderliche Tiefbauarbeiten aufgrund von Leitungsumlegungen sind im Bauzeitenplan zu berücksichtigen; auch die seitens der Versorgungsträger mit eigenem Tiefbauunternehmer.

Bei Terminverschiebungen sind Gewerke, die auf dem kritischen Weg liegen, farbig aufzuzeigen. Mit Einreichung der monatlichen Abschlagsrechnungen ist eine Aktualisierung des Bauzeitenplanes im SOLL-IST-Vergleich auf eine CD - Rom zu kopieren und 3-fach ausgedruckt mitzuliefern.

Die Aufwendungen hierfür sind in den Einheitspreis für die Baustelleneinrichtung zu berücksichtigen.

Die Arbeitszeit richtet sich nach der geltenden Arbeitszeitordnung und ist, soweit erforderlich, mit dem AG und dem zuständigen Staatlichen Amt für Arbeitsschutz (ehemaliges Gewerbeaufsichtsamt) abzustimmen. Arbeitsbeginn und Arbeitsende, insbesondere bei geräuschintensiven Arbeiten, sind so zu legen, dass dabei die betroffenen Anwohner nicht über den zulässigen Lärmpegel hinaus belästigt werden.

2. Sicherheitsbestimmungen

Aufgrund des relativ hohen Gefahrenpotentials, Baumaßnahmen laden Kinder förmlich zum Verweilen ein, hat der AN in erhöhtem Maße dafür Sorge zu tragen, dass seine Baustelle während des Baubetriebs und vor allem in den baubetriebsfreien Zeiten umfassend gesichert ist.

Der AN hat unter eigener Verantwortung alle zur Verkehrssicherungspflicht der Baustelle erforderlichen Maßnahmen auszuführen oder zu veranlassen. Er hat den AG von allen Ansprüchen Dritter, die auf der Verletzung dieser Verpflichtung beruhen, freizustellen, es sei denn, dass dem AG Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

Die Aufwendungen hierfür sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Auf der Baustelle müssen Schutzhelme getragen werden.

3. Eignungs-, Güte- und Kontrollprüfungen der Baustoffe

Die nach den technischen Vorschriften erforderlichen Eignungs- und Güteprüfungen müssen grundsätzlich vor dem Einbau der Stoffe beim AG vorliegen. Art und Anzahl der Prüfungen richten sich nach den jeweils gültigen technischen Vorschriften und Normen der ZTV. Eine gesonderte Vergütung hierfür erfolgt nicht.

Der AG behält sich vor, jederzeit Kontrollprüfungen vornehmen zu lassen. Das für die Entnahme von Kontrollprüfungen bzw. für die Durchführung der Prüfungen auf der Baustelle notwendige Personal sowie alle Hilfsmittel hat der AN unentgeltlich zu stellen.

Alle Kosten, die bei Kontrollprüfungen anfallen, trägt der AN. Die Probeentnahmen für sämtliche Prüfungen dürfen nur in Gegenwart eines Vertreters des AG erfolgen. Der AG bestimmt das Prüfinstitut.

4. Qualitätskontrollen

Muffen-, Druck-, Strangprüfungen und TV-Untersuchungen bei Kanalerneuerung , Kanalsanierung (Liner) und Neubau von Kanälen

Vor dem Aufbringen der neuen Deckschicht der Straße sind im Zuge von Durchführungskontrollen die Dichtigkeitsprüfungen für Rohrverbindungen von Abwasserkanälen und Abwasserleitungen sowie der Senkenanschlussleitungen auf Wasserdichtheit im Druck-Zeit-Diagramm gemäß DIN EN 1610, nachzuweisen. Die Optische Schachtinspektion (Schachtscanning) erfolgt erst nach der Fertigstellung der Oberfläche.

Das Reinigen der Abwasserkanäle und Senkenanschlussleitungen erfolgt mindestens 24 Stunden vor der TV-Kanaluntersuchung.

Kanalrohruntersuchungen bei nicht begehbaren Abwasserkanälen mittels Schwenkkopf-Kamera und die TV-Untersuchung der Schächte mittels Panorama-Schachtkamera, einschl. der Erstellung eines Videoprotokolls, sind ebenfalls vor Wiederherstellung der Deckschicht durchzuführen.

Mit den Qualitätskontrollen, d. h. dem Reinigen der Abwasserkanäle, den TV-/Durchführungskontrollen und Dichtheitsprüfungen (Kanäle, Schächte und Senkenablaufleitungen) sind die WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH / Kanäle und Straßen zu beauftragen.

Die Qualitätskontrollen werden durch die Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH –KanalServiceBetrieb- durchgeführt. Anfragen im Hinblick auf die Kostenstruktur der jeweiligen Baumaßnahme sind grundsätzlich an die WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH / Kanäle und Straßen, KanalServiceBetrieb@Wbo.Oberhausen.de, zu richten. Die Kosten für diese besonderen Leistungen sind vom Bieter

im Leistungsverzeichnis in den Einheitspreisen der entsprechenden Positionen der Qualitätskontrollen kalkulatorisch zu berücksichtigen und einzutragen.

Die Kosten für eventuell erforderliche Nachuntersuchungen einschließlich zusätzlicher Anfahrt gehen grundsätzlich zu Lasten des Auftragnehmers. Die Kosten hierfür können ebenfalls unter der vorgenannten E-Mail erfragt werden.

Der Prüfungszeitraum der jeweiligen Untersuchung ist mit einer Vorlaufzeit von einer Woche mit dem WBO Betriebshof, Kanalunterhaltung, Tel. 0208 8578-487 oder 8578-4787 abzustimmen.

Zum Zwecke der durchzuführenden Prüfungen müssen die Schachtbauwerke frei zugänglich und anfahrbar für Prüffahrzeuge sein. Entsprechende Stellplätze für die Aufstellung der Prüffahrzeuge sind für die Dauer der Prüfungen vorzuhalten.

5. Straßenbeschilderung / Fahrbahnmarkierungen / Ausbauteile

Die vorhandene Straßenbeschilderung und Straßenmarkierung sind Eigentum der Stadt Oberhausen.

Die im Baustellenbereich der Kanalbaumaßnahme erforderlich werdende Erneuerung der Straßenmarkierung nach Fertigstellung der Kanalbaumaßnahme ist von der WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH / Kanäle und Straßen durchzuführen.

Der Bieter hat hierfür die WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH / Kanäle und Straßen zu beauftragen.

Rückfragen im Hinblick auf die jeweilige Kostenstruktur sind an die WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH / Kanäle und Straßen, Tel. 0208 8578-4706, zu richten.

Der Bieter hat sich mit einer Vorlaufzeit von zwei Tagen mit dem WBO Betriebshof, Verkehrseinrichtungen / Signalunterhaltung, Tel. 0208 8578-4706 abzustimmen.

Die anfallenden Kosten für diese besonderen Leistungen sind vom Bieter in den Einheitspreis für die Baustelleneinrichtung einzurechnen.

Sämtliche Ausbauteile wie Senkenroste und Schachtabdeckungen sind grundsätzlich zum Zentralen Betriebshof der WBO GmbH an der Buschhausener Straße 149 abzufahren. Die Kosten hierfür sind in die entsprechenden Positionen des Leistungsverzeichnisses einzurechnen.

6. Notdienste der Baufirmen

Der AN hat sicherzustellen, dass das Um- und Überleiten von Abwässern insbesondere außerhalb der Betriebszeiten stets rückstaufrei gewährleistet ist. Für diesbezügliche Folgeschäden an Kellergebäuden bei der Umbindung von Hausanschlüssen haftet der AN.

Der AN hat die Baustelle bzw. Baugrube stets ordnungsgemäß abzusichern und den Zugang für spielende Kinder zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Zeiten, in denen die Baustelle nicht mit Personal besetzt ist.

Vor Baubeginn hat der AN unter Angabe des verantwortlichen Personals einen verbindlichen Alarmplan mit stetiger Erreichbarkeit vorzulegen. Eine telefonische Erreichbarkeit über einen Anrufbeantworter ist unzureichend und daher unzulässig.

Wenn die Störungen wegen telefonischer Erreichbarkeit nicht kurzfristig vom AN beseitigt werden kann, ist der Bereitschaftsdienst des AG im Rahmen der Gefahrenabwehr hiermit beauftragt, diese Störung zu beseitigen.

Die Kosten solcher Einsätze gehen zu Lasten des AN und können vorab bei der WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH / Kanäle und Straßen, Tel. 0208 8578-4709 erfragt werden.